

geschraubt scheint mir die Diktion des Pastoraltheologen in der Übernahme des Jargons der Erkenntnis- und Wissenschaftssoziologen: Gerade diese richtigen und wichtigen Aufschlüsse sollte man wohl unpräntiöser und griffiger sagen, zumal in diesem Rahmen der „Theologie im Fernkurs“ der renommierten Würzburger Domschule. Insgesamt ist das Buch äußerst lesenswert und zu empfehlen.

Wien

Johannes H. Emminghaus

SCHULZ HANS-JOACHIM, *Ökumenische Glaubenseinheit aus eucharistischer Überlieferung*. (Konfessionskundl. und kontrovers-theol. Studien, Bd. 39), Bonifaciusdruck, Paderborn 1976. Ln. DM 19.80.

Der Bochumer Liturgiewissenschaftler unternimmt mit dem Buch den überaus anregenden Versuch, von der *lex orandi* aus die *lex credendi* zu verdeutlichen und zu präzisieren. Der Titel deutet zwar eine wesentliche Intention des Vf. an, vermag aber nicht die ganze Fülle der aufgeworfenen und behandelten Fragen aufzufangen. Es handelt sich um den Entwurf einer eucharistischen Ekklesiologie, die (sicher nicht ohne Inspiration durch die Orthodoxie) nicht von der Sakramentenlehre ausgeht wie die übliche Dogmatik, sondern vom Vollzug des Sakramentes, wie er sich in den Liturgien der ungeteilten Christenheit widerspiegelt. Da (so lautet die Grundthese) die Eucharistiefeyer das entscheidende Interpretationsprinzip des christlichen Glaubens ist und gleichsam der Urort der Dogmatik, läßt sich in der Eucharistie-Überlieferung die Grundlage für einen Glaubenskonsens zwischen den getrennten Kirchen finden, die breiter ist als die der symbolischen Übereinstimmung.

In einer eingehenden Analyse der liturgischen Überlieferung (angefangen von Justin bis hin zum alten römischen Hochgebet) soll die Parallelität von Apostolicum und Eucharistietheologie der Liturgie verdeutlicht werden. Das geschieht nicht ohne Kritik am römischen Kanon wie an manchen Einzelheiten der letzten Liturgiereform. Überraschende Perspektiven eröffnen sich freilich dort, wo die Konsequenzen gezogen werden. Da im Westen die römische Form des Hochgebetes nicht mehr die Darstellung des Gesamtglaubens, sondern der Eucharistielehre wird, mußten sich in Trient (das keinen Überblick hatte über die altkirchliche Tradition der Liturgie) Engführungen ergeben, die ihrerseits dann die Kluft zu den getrennten Kirchen vertieften. Eine Rückbesinnung kann dagegen zu einer Überwindung des Streites um die Eucharistie als Opfer, zu einer umfassenderen Sicht des kirchlichen Amtes, zu einer klareren Theologie der Lokalkirche, zu einer Klärung des Verhältnisses von *ordo* und *iurisdictio* sowie schließlich zu einer Einigung der Christen führen. Sch. vertritt die Ansicht, daß die alte Mittel-Zeichen-

Problematik in der Interkommunionfrage überwunden werden kann durch einen innerliturgisch getragenen Konsens der Mahlteilnehmer.

Der Entwurf, dessen Perspektiven hier nur angedeutet werden können, verdient die ernstliche Beachtung der Theologen ebenso wie der Praktiker, die hier über (gelegentlich auch gegen) pastoralen wie ökumenischen Pragmatismus hinaus zur Meditation der Liturgie angeregt werden, deren Funktion als *locus theologicus* sicher sehr oft zu kurz gekommen ist und noch kommt. Es kann allerdings nicht verschwiegen werden, daß der Eindruck entsteht: Vf. wolle nun die von ihm gezeigte Vertheologisierung der ekklesialen Wirklichkeit durch eine Panliturgisierung ersetzen. Auch damit würde das spannungsvolle Gleichgewicht zwischen *lex orandi* und *lex credendi* (das nicht zu einer Scheinidentität hin verschoben werden darf) gestört mit ebenfalls erheblichen Konsequenzen. So ist schon für die alte Kirche zu fragen, ob tatsächlich das Apostolicum ursprünglich im Taufvollzug gesprochen wurde; J. N. D. Kelly, der von Sch. nicht erwähnt wird, vertritt hier eine andere Ansicht. Man kann auch kaum apodiktisch behaupten, daß die Liturgie der Grund für die Dreigliedrigkeit bereits der ntl. Bekenntnisformeln ist: es gibt eine Reihe von Stellen (z. B. 1 Thess 5, 18 f; Gal 3, 11–14 u. a.), deren Dreigliedrigkeit kaum so gedeutet werden kann. Das zeigt bereits, daß auch die Lehre als Reflexion über das Kerygma eine eigenständige Rolle spielt, die nicht mit der Liturgie verrechnet werden kann. Weiter ist zu diskutieren, welche Bedingungen für eine Interkommunion nun tatsächlich zu stellen sind. Man wird ohne einen Lehrkonsens kaum auskommen; dabei bleibt sicher zu fragen, wie weit er sich zu erstrecken hat. Daß die *lex orandi* ein wesentliches Fundament bildet, darin kann man mit Sch. übereinstimmen. Diese Einwendungen schmälern aber nicht dessen Verdienst, das innerkirchliche wie auch das ökumenische Gespräch weitergeführt und angeregt zu haben.

Bochum

Wolfgang Beinert

RAHNER KARL, *Toleranz in der Kirche. Freiheit und Manipulation in Gesellschaft und Kirche. Rückblick auf das Konzil*. (Herder-Bücherei 596) (126.) Freiburg 1977. Kart. lam. DM 4.90.

Die Herder-Bücherei macht hier 3 Abhandlungen zugänglich, von denen die 2. 1970 veröffentlicht worden war, die anderen auch schon in Artikeln und Vorträgen des Vf. angeklungen sind. Im Mittelpunkt der Aufsätze steht die Frage nach Berechtigung und Grenzen eines innerkirchlichen Pluralismus. Sehr grundsätzlich und treffend dazu die Ausführungen zum Toleranzbegriff, den R. in der Kirche zurecht anders sieht als im Staat. Eine Theologie der Toleranz „muß

eigens und vom Wesen der Kirche her begründet werden" (12). Gemäß der Unterscheidung von Lehr- und Hirtenamt werden auch die Toleranzfragen gegliedert, ob sie das Glaubensbewußtsein betreffen oder das kirchliche Leben. R. sucht sowohl Ursachen innerkirchlicher Konflikte zu erhellen wie Regeln zur Konfliktlösung zu entwickeln. Toleranz wird von seiten des Lehramts (dem bescheinigt wird, daß es aufgrund der hierarchischen Verfassung der Kirche am absoluten Glaubensgut festhalten müsse) wie auf seiten der Theologen gefordert. Besonders bekannt und in historischen Beispielen auch von R. beleuchtet sind die Konflikte mit dem authentischen (fehlbaren) Lehramt der Kirche. R. entwickelt hier ein Prinzip des legitimen Weitergehens der Diskussion (47) und spricht sich dafür aus, mehr als früher positiv und argumentativ lehramtliche Entscheidungen vorzutragen (56). Einigen Raum nimmt noch die Frage der Akkomodation des Lehramts an Entwicklungen im Kirchenvolk ein, wenn „Lebenskonflikte“ besprochen werden, wie die seinerzeitige Römische Frage oder heute die Frage der Handkommunion. Eine wesentliche Ergänzung dieser Thematik ergibt der 2. Aufsatz, der neben dem Titelthema u. a. das Thema Demokratie in der Kirche behandelt (95) und insbesondere die Frage des Pluralismus von Theologien (97) aufgreift. Im Hinblick auf 10 Jahre Konzil kehrt der Gedanke des legitimen Pluralismus der Theologen wieder, wobei die sogenannte Pianische Epoche der Kirche, die mit dem Konzil nach R. ihr Ende gefunden hätte, das Verdikt des Integralismus erhält und schlecht wekommt. Ob damit die mit vielen Schwächen gerade zum Thema Toleranz und Pluralismus in der Kirche behaftet gesehene Pianische Periode nicht zu wenig aus ihren Zeitumständen und den notwendigen Entwicklungen heraus gesehen wird? Diese Periode hat gerade für die letzten Entwicklungen von Kirche und Theologie ihre historisch eindeutigen und unabnehmbaren Leistungen erbracht. Jedenfalls liegt hier ein Büchlein vor, an dem niemand vorübergehen sollte, dem die aktuellen Entwicklungen in der Kirche am Herzen liegen.

Wien

Rudolf Weiler

IMBACH JOSEF, *Fragender Glaube*. Antworten auf aktuelle Probleme. (110.) Don-Bosco-V., München 1976. Kart. DM 12.80.

In einem seiner letzten Bücher behauptet W. Nigg: „Ich habe nichts gegen die Theologen – Gott habe sie selig –, aber was sie heute ausführen, ist Fachwissenschaft, ist intellektuelle Geistesübung, während wir doch der Wegweisung und der Kraft bedürfen.“ Schon dieses, dem Umfang nach eher bescheidene Büchlein, vermag jene Behauptung zu widerlegen. Vielleicht gerade deswegen, weil der Autor auf die Fragen der in der Glaubenswissenschaft Kleinen ein-

gegangen ist, weil er es geschrieben hat für die Fragenden und Suchenden und auf jede Frage ehrliche und zeitnahe Antwort zu geben versuchte. Sicher sind nicht alle aufgeworfenen und behandelten Fragen von gleicher Wichtigkeit, es kommt aber auch nicht allen Glaubensproblemen die gleiche Bedeutung zu. Abschließend sei bemerkt: ein Glaube, der diese Fragen stellt, ist ein lebendiger Glaube; ein Glaube, der in Gefahr ist, in Gewohnheit und Alltagsstrott einzuschlummern, kann durch diese Fragen neu geweckt werden. Beide erfahren gemäß der anfangs zitierten Forderung „Wegweisung und Kraft“.

Spital am Pyhrn

Erich Tischler

## PASTORALTHEOLOGIE

ENGELMANN URSMAR (Hg.), *Der heilige Pirmin und sein Pastoralbüchlein*. (81.) Thorbecke, Sigmaringen 1976. Ln. DM 24.—.

Pirmin, Klosterbischof in Meaux, Mitgründer mehrerer Klöster, gestorben 753 als Abt von Hornbach, hat einen Leitfaden für die pastorale Arbeit hinterlassen, der der Einwurzelung des christlichen Glaubens bei den getauften Germanen dienen sollte. Dieses Handbüchlein hat der Erzabt von Beuron zum Reichenau-Jubiläum (724–1974) mit einer historischen Einführung neu herausgegeben. Der Übertragung des vulgärlateinischen Textes (nach der Ausgabe von Gall Jucker auf Grund der Einsiedler Handschrift 199 aus dem Ende des 8. Jh.) stellten sich manchmal beträchtliche Schwierigkeiten entgegen, zumal zur Erschließung des Sinnes nicht selten der gesamte kulturelle Hintergrund der Entstehungszeit zu beachten war. Pirmin hält sich in seinem Pastoralbüchlein (bekanntgeworden unter dem Namen Scarapsus, von ex-carpere, also Exzerpt aus verschiedenen anderen Schriften) vor allem an die Hl. Schrift, aber auch an die Väter (besonders an Augustinus, Cäsarius von Arles, Martin von Braga, Isidor von Sevilla). Im 1. Teil stellt er die gesamte Heilsgeschichte dar (Indikativ) und läßt ihr im 2. Teil eine Zusammenfassung der Pflichten des christlichen Lebens (Imperativ) folgen. So gibt seine Schrift Aufschluß über theol. Denken und Verständnis des christlichen Lebens in einer Zeit, aus der wir nur wenige solche Quellen haben.

Hinsichtlich der Anweisungen für das christliche Leben kann als charakteristisch angesehen werden, daß sich Pirmin wenig darum bemüht, sie sachlich einsichtig zu machen, sondern sich zu ihrer Begründung damit begnügt, sie als Gebote aufzuzeigen. Im besonderen mag interessieren, welche Stellung er in Fragen bezieht, in denen man heute gern nach ihrer historischen Entwicklung fragt. Einige seien genannt: Die Trennung einer rechtmäßigen Ehe wird zugelassen, „wenn beide zustimmen der Liebe Christi wegen“, aber auch wegen Ehebruchs